



**GEMEINDE
MENZIKEN**

Allgemeines Reglement Musikschule



Allgemeines Reglement Musikschule

I. Allgemeines

§ 1 Grundsatz

Unter der Bezeichnung „Musikschule Menziken-Burg“ bietet die Einwohnergemeinde Menziken über den staatlichen Instrumentalunterricht hinaus an den Schulen einen ergänzenden Musikunterricht an.

§ 2 Aufgabe

Organisatorisch regelt die Musikschule sowohl den vom Kanton an der Oberstufe als auch den von der Gemeinde ergänzenden angebotenen Musikunterricht.

§ 3 Schülerinnen und Schüler, Schulentlassene

Berechtigt, den Musikunterricht im Rahmen der Musikschule zu besuchen, sind Schülerinnen und Schüler der Volksschulstufe mit Wohnsitz oder Schulort Menziken oder Burg, ausserdem Schulentlassene in Ausbildung bis zum vollendeten 20. Lebensjahr mit Wohnsitz Menziken oder Burg.

§ 4 Instrumentallehrpersonen

Die Rechte und Pflichten der Instrumentallehrpersonen sind im Reglement über das Anstellungsverhältnis und in dem durch die Schulpflege erlassenen Pflichtenheft geregelt.

II. Organe

§ 5 Gemeinderat / Schulpflege

¹ Aufsichtsbehörde ist die Schulpflege.

² Wahlbehörde für die Musikschulleitung ist der Gemeinderat auf Antrag der Schulpflege.

³ Wahlbehörde für die Instrumentallehrpersonen ist gemäss GAL die Schulpflege.

⁴ Die Schulpflege stellt im Rahmen des Voranschlages Antrag an den Gemeinderat betreffend Angebot an Instrumentalunterricht, Anschaffungen sowie Änderungen des Schulgeldes.

⁵ Die Musikschulleitung ist personell der Schulpflege unterstellt.

§ 6 Leitung der Musikschule

Die Musikschulleitung ist für die musikpädagogische und organisatorische sowie personelle Leitung verantwortlich. Pflichten und Rechte der Musikschulleitung werden in einem Pflichtenheft von der Schulpflege geregelt.

§ 7 Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde Menziken ist zuständig für die Ausrichtung der Besoldung der Musikschulleitung und der Instrumentallehrpersonen. Das Inkasso der Elternbeiträge sowie der Gemeindebeiträge für die auswärtigen Schülerinnen und Schüler erfolgt ebenfalls durch die Finanzverwaltung.

III. Unterricht

§ 8 Räumlichkeiten

Die Gemeinde stellt der Musikschule für den Unterricht geeignete und eingerichtete Räume zur Verfügung.

Die Musikschule kann in bestimmten Fächern mit kommunalen Musikschulen der Region zusammenarbeiten. Zuständig für entsprechende Vereinbarungen ist der Gemeinderat auf Antrag der Schulpflege.

§ 9 Freiwilligkeit

Der Besuch der Musikschule ist freiwillig. Der Unterricht wird einzeln und in Gruppen erteilt. Besonders begabte Schülerinnen und Schüler können gefördert werden (verlängerte Unterrichtszeit, Zweitinstrument), sofern die Eltern und/oder Erziehungsberechtigten mit der anteilmässigen Übernahme der daraus entstehenden Mehrkosten einverstanden sind.

§ 10 Instrumentenwahl

Die Instrumentenwahl ist im Rahmen des Angebotes frei. Die Instrumentallehrpersonen beraten bei Bedarf Eltern und/oder Erziehungsberechtigte sowie Schülerinnen und Schüler.

§ 11 Gemeinsames Musizieren

Das gemeinsame Musizieren soll durch verschiedene Arten des Zusammenspiels gefördert werden. Die Kosten dafür trägt die Gemeinde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Budgetkredite.

§ 12 Anmeldung

Die Anmeldung gilt für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet zum regelmässigen Besuch des gewählten Musikunterrichts. Die Anmeldeformulare müssen mit der Unterschrift der Eltern und/oder Erziehungsberechtigten oder der gesetzlichen Vertretung versehen sein. Schülerinnen und Schüler, die sich für das neue Schuljahr nicht mehr anmelden, gelten als abgemeldet. In begründeten Ausnahmefällen ist ein Austritt auf Ende des 1. Semesters möglich. Das Gesuch muss spätestens bis 31. Dezember zu handen der Schulpflege schriftlich eingereicht werden.

§ 13 Angebot der Musikschule

Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die Musikschule ist davon abhängig, ob genügend Instrumentallehrpersonen mit den notwendigen Voraussetzungen für das entsprechende Musikfach zur Verfügung stehen.

§ 14 Absenzen

Ist eine Schülerin oder ein Schüler am Besuch des Unterrichtes verhindert, so ist die betroffene Instrumentallehrperson rechtzeitig darüber zu informieren. Im Übrigen gilt die Absenzenregelung gemäss Schulordnung.

§ 15 Disziplinarische Massnahmen

Bei mangelndem Fleiss, mangelnder Disziplin oder ungebührlichem Verhalten kann die Schulpflege einen Schüler vom Unterricht ausschliessen. Es besteht kein Anrecht auf Rückzahlung des Semesterbeitrages.

§ 16 Schuljahr

Schuljahr und Ferien richten sich nach der für die Schulen geltenden Regeln. Während Schulanlässen wie Schulreisen, Exkursionen, Sporttagen u.ä. fallen die Musikstunden der betroffenen Schülerinnen und Schüler ohne anteilmässige Rückerstattung der Elternbeiträge aus.

§ 17 Lektionsdauer

In der Regel dauert eine Einzelunterrichtseinheit ½ Lektion (25 Minuten). An der Oberstufe dauert der staatlich subventionierte Instrumentalunterricht 1/3 Lektion. Hier kann ein Zusatzunterricht als Verlängerung auf ½ Lektion besucht werden. Die Kosten für den Zusatzunterricht gehen voll zu Lasten der Eltern und/oder Erziehungsberechtigten.

§ 18 Aufführungen

In der Regel nimmt die Schülerin oder der Schüler mindestens einmal pro Schuljahr an einer Aufführung (Vorspielstunde, Konzert) teil, sei dies solistisch oder in einem Ensemble.

IV. Finanzierung

§ 19 Grundsatz

Die Finanzierung der Musikschule erfolgt durch Staatsbeiträge, Gemeindebeiträge und Elternbeiträge.

§ 20 Freiwillige Zuwendungen

Alle Erträge der Musikschule sind in der Gemeindekasse zu vereinnahmen. Auf Gesuch hin können durch den Gemeinderat bei besonderen Anlässen Ausnahmen bewilligt werden.

§ 21 Kostenübernahme durch die Einwohnergemeinde

Die Kosten für Schullokalitäten gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde. Alle übrigen Kosten sind in der Berechnung der Elternbeiträge enthalten.

§ 22 Elternbeiträge

Die Höhe der Elternbeiträge für die einzelnen Unterrichtsangebote (maximal 50 % des Aufwandes) wird vom Gemeinderat auf Antrag der Schulpflege festgelegt. Für die Berechnung gilt das im Anhang zu diesem Reglement angefügte Berechnungsschema.

§ 23 Ermässigung

Ein Geschwisterrabatt von 20 % wird gewährt ab 3 Kindern pro Familie im gleichen Haushalt.

§ 24 Rechnungsstellung

Der Elternbeitrag wird jeweils nach Semesterbeginn in Rechnung gestellt. Bei Nichtteilnahme am Unterricht im Laufe eines Semesters oder bei verspäteter Austrittserklärung erfolgt keine Rückerstattung (Ausnahme: Wohnortswechsel).

§ 25 Reduktion des Elternbeitrages

In besonderen Fällen kann der Elternbeitrag auf Gesuch der Eltern und/oder Erziehungsberechtigten durch den Gemeinderat reduziert werden.

Ein Teilerlassgesuch muss vor Beginn des Schulhalbjahres gestellt werden. Später eingereichte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Die Reduktion und der Erlass des Schulgeldes auswärts wohnender Schülerinnen und Schüler sind nur möglich, wenn die Wohnsitzgemeinde die daraus entstehenden Kosten übernimmt.

§ 26 Gemeindebeiträge für auswärtige Schüler

Der auf auswärts wohnende Schüler entfallende Gemeindebeitrag wird der betreffenden Wohnsitzgemeinde belastet. Lehnt diese die Beitragszahlung ab, so werden die Eltern auch für diesen Teil zahlungspflichtig.

V. Instrumente und Notenmaterial

§ 27 Anschaffungen

Die Anschaffungen von Noten, Unterrichtsmaterial sowie Instrumenten geht zu Lasten der Eltern und/oder Erziehungsberechtigten. Ebenso allfällige Mietkosten für Instrumente. Bei der Auswahl stehen die Instrumentallehrpersonen beratend zur Seite.
Noten, die im Ensemblespiel gebraucht werden, stellt die Schule zur Verfügung.

§ 28 Mietinstrumente

Die Musikschule besitzt eine beschränkte Anzahl eigener Instrumente, die an Musikschülerinnen und -schüler vermietet werden können. Die Miete ist der Finanzverwaltung jährlich zu bezahlen.

VI. Rechtsmittel

§ 29 Beschwerden

Gegen Verfügungen und Entscheide der Musikschulleitung kann bei der Schulpflege innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde geführt werden. In finanziellen Belangen ist der Gemeinderat Beschwerdeinstanz.

VII. Inkrafttreten

§ 30 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2016 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Musikschulreglement vom 16. Juni 1993.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 1993.

Kleine Änderungen genehmigt durch den Gemeinderat am 23. November 2015, Reg.Nr. 327.01, Art.Nr. 3414.

5737 Menziken, 23. November 2015

S:\Kanzlei\Reglemente\Allgemeines Reglement Musikschule 2016-01-01.docx

GEMEINDERAT MENZIKEN

Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber:

A. Heuberger

H. Gloor

Anhang: Berechnungsschema Elternbeiträge

Instrumentalunterricht

Die Elternbeiträge werden jährlich auf das neue Schuljahr (August) aufgrund des Rechnungsergebnisses des Vorjahres nach folgendem Schema neu berechnet:

Musikschule und Instrumentalunterricht (Kontenauflist nach HRM2)

- Löhne der Instrumentallehrpersonen
- Personalversicherungsbeiträge
- Übriger Personalaufwand
- Schulmaterialien
- Anschaffung von Instrumenten
- Unterhalt von Instrumenten
- Spesenentschädigungen
- Dienstleistungen, Honorare
- Verbandsbeiträge
- Anteil Soziallasten

Total (ohne Aufwand für Chor und Ensemble)

- ./. Leihgebühren von Instrumenten
- ./. Schulgelder von Gemeinden
- ./. Kantonsbeitrag
- ./. Zuwendungen

Nettoaufwand

Verteiler:

- 50 % Gemeinde
- 50 % Eltern/Erziehungsberechtigte

Lehrlinge

Grundansatz für eine halbe Lektion pro Semester (Basis 1.1.1982 = 100 Indexpunkte)

1. Lehrjahr CHF 652.--
2. Lehrjahr CHF 767.--
3. Lehrjahr CHF 881.--
4. Lehrjahr CHF 881.--

Anpassung jeweils auf Schuljahresbeginn mit Basiswert 1.1. jeden Jahres.